



Reglement 5

Entschädigung Schiedsrichter*innen

Stand | 28. Juni 2025



1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.1 Einleitung

Jede natürliche Person, welche von swiss unihockey an das von den Unihockey Rheintal Gators (nachfolgend Verein genannt) jährlich zu erfüllende Schiedsrichterkontingent angerechnet wird, hat Anspruch auf eine Entschädigung nach den Bestimmungen der nachfolgenden Artikel.

Art. 1.2 Organisation

Für die Abwicklung der Entschädigungen der Schiedsrichter*innen (nachfolgend mit SR abgekürzt) gemäss diesem Reglement ist das Vereins-Ressort «Schiedsrichter» unter Leitung des Schiedsrichter-Obmanns verantwortlich.

2 Entschädigungen

Art. 2.1 Entschädigungen durch swiss unihockey

Die im SR-Reglement von swiss unihockey festgelegten Entschädigungen sind nicht Bestandteil dieses Reglements. Alle entsprechenden Entschädigungen stehen volumnfänglich dem jeweiligen SR zu.

Art. 2.2 Entschädigungsberechtigte Spiele

Entschädigungsberechtigt sind Einsätze bei allen offiziellen Spielen von Swiss Unihockey (nachfolgend Pflichteinsätze genannt). Nicht entschädigungsberechtigt sind dagegen Einsätze bei Freundschafts- oder anderen Spielen, die nicht offiziell von swiss unihockey organisiert werden.

Als Pflichteinsatz zählt einzig und allein der Tag, an welchem der SR im Einsatz steht, nicht dagegen die Anzahl Spiele, die er an diesem Tag zu leiten hat

Art. 2.3 Funktionsentschädigungen

Für einen bestandenen SR-Kurs sowie die ersten fünf Pflichteinsätze erhält ein SR je nach Dauer seiner SR-Tätigkeit pro Saison folgende Funktionsentschädigung:

- im 1. Jahr als SR: CHF 500.00
- im 2. Jahr als SR: CHF 700.00
- im 3. Jahr als SR: CHF 800.00
- im 4. Jahr als SR: CHF 900.00
- ab dem 5. Jahr als SR: CHF 1'000.00

Art. 2.4 Einsatzentschädigungen

Leistet der SR pro Saison mehr als fünf Pflichteinsätze (Einsatztage), erhält er für jeden weiteren Pflichteinsatz (Einsatztags) CHF 60.00, maximal aber zusätzlich CHF 1'000.00.

3 Nicht Wahrnehmen von Pflichteinsätzen

Art. 3.1 Vom SR organisierter, clubinterner Abtausch

Jeder SR hat die Möglichkeit, seinen Pflichteinsatz einem anderen, dem Kontingent des Vereins angerechneten SR abzugeben. In diesem Fall wird dem SR, welcher den Pflichteinsatz nicht



wahrnimmt, CHF 100.00 von seiner ihm zustehenden Entschädigung abgezogen und dem Ersatz-SR gutgeschrieben.

Art. 3.2 Vom SR organisierter, clubexterner Abtausch

In diesem Fall entfällt die Entschädigungsberechtigung für den dem SR-Kontingent des Vereins angerechneten SR.

Art. 3.3 Verhängte Bussen der Disziplinarkommission von swiss unihockey

Jeder SR hat die von ihm verursachten Bussen und Strafen, zuzüglich den von swiss unihockey verrechneten Bearbeitungskosten, selbst zu tragen. Diese werden beim Abschluss mit der Entschädigung verrechnet.

4 Abrechnung und Auszahlung

Art. 4.1 Eigenverantwortung

Jeder SR ist selbst dafür verantwortlich, dass er die ihm zustehende Entschädigung nach Ablauf der jeweiligen Saison erhält.

Er ist insbesondere dafür verantwortlich, dass die für die Abrechnung benötigten Unterlagen fristgerecht beim SR-Verantwortlichen des Vereins eingereicht werden.

Art. 4.2 Einzureichende Unterlagen

Der SR reicht eine Liste mit seinen in der jeweiligen Saison geleisteten Pflichteinsätzen sowie die Angaben zu seiner Bankverbindung bis spätestens 15. April des jeweiligen Kalenderjahres beim SR-Verantwortlichen ein. Dieser prüft die Auflistungen und leitet sie bis spätestens 25. April an die Auszahlungsstelle weiter.

Art. 4.3 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt per Banküberweisung.

5 Schlussbestimmungen

Art. 5.1 Reglementsänderungen

Die Inkraftsetzung, Änderungen oder Aufhebung dieses Reglements können durch Vorstandsbeschluss vorgenommen werden.

Art. 5.2 Gültigkeit

Für die Gültigkeit der Reglementsänderungen bedarf es der schriftlichen Mitteilung (Brief, Email, oder Newsletter) an die Mitglieder.

Art. 5.3 Weitere Bestimmungen

Die Reglemente des Vereins sind online auf der Vereins-Homepage abrufbar und können jederzeit digital beim Sekretariat angefordert werden.

Das vorliegende Reglement tritt rückwirkend ab 28. Juni 2025 in Kraft.